

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende **22 Wahlbezirke** eingeteilt:

- WBZ 1 - Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 - Borgsdorf
- WBZ 2 - Grundschule Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 a - Borgsdorf
- WBZ 3 - Sporthalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 b - Borgsdorf
- WBZ 4 - Turnhalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 c - Borgsdorf
- WBZ 5 - Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 - Stolpe
- WBZ 6 - Jugendclub Wasserwerk, Birkenwerderstraße 16 - Hohen Neuendorf
- WBZ 7 - Grundschule Niederheide 1, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 8 - Grundschule Niederheide 2, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 9 - Grundschule Niederheide 3, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 10 - Stadthalle 1, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 11 - Grundschule Niederheide 4, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 12 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 1 - Mensa, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
- WBZ 13 - Hortneubau Waldgrundschule, Waldstraße 3 - Hohen Neuendorf
- WBZ 14 - Stadthalle 2, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
- WBZ 15 - Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., An den Rotpfulen 35 - Hohen Neuendorf
- WBZ 16 - Wasser Nord, Gewerbestraße 5 bis 7 - Hohen Neuendorf
- WBZ 17 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 2 - Aula, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
- WBZ 18 - Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e. V., Karlstraße 3 - Bergfelde
- WBZ 19 - Ahorn Grundschule 1 - Mensa, Schulstraße 2 - Bergfelde
- WBZ 20 - Vereinsheim, Wandlitzer Straße 44 - Bergfelde
- WBZ 21 - Ahorn Grundschule 2 - Turnhalle, Schulstraße 2 - Bergfelde
- WBZ 22 - Kita „Campus“ Bergfelde, Schulstraße 3 - Bergfelde

Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf **sechs Briefwahlbezirke** gebildet:

- WBZ 23 - Briefwahllokal - Rathaus, Kantine 2. OG - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf
- WBZ 24 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.38 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf
- WBZ 25 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.39 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf
- WBZ 26 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum A_0.73 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf
- WBZ 27 – Briefwahllokal – Rathaus, Ratssaal – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf
- WBZ 28 – Briefwahllokal – Rathaus, Ratssaal – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr in den vorge-nannten Räumlichkeiten (Ziffer 2, unten)** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der sich Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf sich Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählende Personen geben

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des **Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des **Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der bzw. des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der bzw. des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 13.01.2025

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister
(Wahlbehörde)